Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(An die Redaction eingesandte Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,400.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 81. Freitag den 21. März 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

* * *

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers wird
Sonnabend, den 22. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr
ein Festmahl im Krystallpalast stattfinden.

Diejenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, werden ersucht, die Tafelkarten à 4 Mark bis zum Abende des 21. d. Mts. auf der Nuntiatur im Rathhause zu entnehmen.

Leipzig, den 7. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1883 festgesetzte Dividende der Reichsbankantheile im Betrage von 6,25 % wird die Restzahlung mit

52,50 Mark

für den Dividendenschein Nr. 9 vom 20. d. Mts. ab bei der Reichsbankhauptcasse zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen zu Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart, bei den Reichsbankstellen zu Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Cottbus, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gera, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Lübeck, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i. E., Münster, Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit, bei den Reichsbank-Commanditen zu Coestin und Insterburg, sowie bei den Reichsbanknebenstellen in Bochum, Duisburg und Wiesbaden erfolgen.

Berlin, den 11. März 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

An unserer **Realschule II. Ordnung** ist zu Ostern dieses Jahres die Stelle eines Oberlehrers für den Unterricht im **Französischen** und **Englischen** mit einem Gehalte von 2000 ℳ jährlich zu besetzen. Akademisch gebildete Bewerber, welche die Facultas für Oberclassen besitzen und bereits längere Zeit als Lehrer an einer höheren Schule thätig gewesen sind, wollen sich unter Einreichung von Zeugnißabschriften und eines Lebenslaufes bis zum **5. April a. c.** bei uns melden.

Leipzig, den 15. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die Erneuerung des Pflasterbelags auf der Kirschwehrbrücke im Schleußiger Wege soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Blankets können bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, entnommen werden, woselbst auch die Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Neudielung der Kirschwehrbrücke"

versehen bis zum 29. März a. c. Nachmittags 5 Uhr einzureichen sind.

Leipzig, den 17. März 1884.

**Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.**

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet in den **hiesigen Volksschulen** ein **Festactus** statt. Derselbe beginnt in der 1. Bürgerschule für Knaben früh 8 Uhr, in allen übrigen Bürger- und Bezirksschulen um 9 Uhr.

Zu dieser Feier laden hierdurch ganz ergebenst ein

die Directoren der Leipziger Volksschulen.

Königliches Gymnasium.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und zur Entlassung der Abiturienten Sonnabend den 22. März 10 Uhr Actus, zu welchem im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst einladet

Leipzig, am 20. März 1884.

Richard Richter, Rector.

Thomasschule.

Zu dem Sonnabend, den 22. März, früh 10 Uhr abzuhaltenden Schulactus beehre ich mich im Namen des Lehrercollegiums ganz ergebenst einzuladen.

Leipzig, am 20. März 1884. Dr. Jungmann.

Nicolaigymnasium.

Zu dem am 22. März als am Geburtstage **Sr. Majestät des Kaisers** Vormittags 10 Uhr in der Aula des Nicolaigymnasiums stattfindenden Festactus, mit welchem zugleich die Entlassung der Abiturienten verbunden sein wird, ladet hierdurch ehrerbietigst ein

Leipzig, den 20. März 1884.

Dr. Theodor Vogel.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Zu der am Sonnabend, den 22. März, Vormittags 10 Uhr im Saale der Anstalt stattfindenden Feier des **Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers** beehrt sich im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst einzuladen

Carl Wolfrum, Director.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der diesjährigen communlichen Pflasterungsarbeiten soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen hierfür können im hiesigen Gemeindeamte eingesehen, beziehentlich entnommen werden.

Offerten wolle man versiegelt und mit Aufschrift „Pflasterungsarbeiten" versehen ebendaselbst bis zum

31. März dieses Jahres

einreichen.

Golpzig, den 18. März 1884.

Der Gemeinderath.
Paulus.

Bekanntmachung.

Im Monat Februar a. c. gingen beim Armenamte hier ein:

20 ℳ	Sühne in Sachen H. S. L.,	
2 „	„ „ „ „ G. W./A. Z. durch das Gewerbeschiedsgerichts,	
6 „	Einnahme bei Gelegenheit eines carnevalistischen Concerts im Burgkeller,	
2 „	Sühne in Sachen R./S.	durch Herrn Friedensrichter G. A. Jauck sen.,
2 „	„ „ „ „ W./B.	
1 „	„ „ „ „ W./D.	
1 „	„ „ „ „ W./D.	
1 „	„ „ „ „ T./B.	
3 „	„ „ „ „ A./H.	
2 „	„ „ „ „ J./B.	
1 „	„ „ „ „ R./A.	
5 „	„ „ „ „ H./L.	durch Herrn Friedensrichter Conrad,
3 „	„ „ „ „ S./R.	
1 „	„ „ „ „ W./C.	
5 „	„ „ „ „ R./H.	
8 „	„ „ „ „ H. U./A. L.	durch Herrn Friedensrichter Nagel,
8 „	„ „ „ „ E. R./L. U.	
5 „	„ „ „ „ P. K./M. B.	
5 „	„ „ „ „ E. W./A. Z.	
1 „	„ „ „ „ E. D./K. R.	
15 „	zum Ankauf von 100 Speisemarken und Vertheilung derselben an 100 arme alte Männer.	
97 ℳ	Summa.	

Dankend quittiren wir hiermit.

Leipzig, am 12. März 1884.

**Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)**
Ludwig-Wolf. M. Jungbäuerl.

Der im hiesigen Georgenhause detinirt gewesene Handarbeiter **Friedrich Rudolph Becker**, am 11. Januar 1857 allhier geboren, ist von dem ihm am 14. vor. Monats gestatteten Ausgange nicht zurückgekehrt und treibt sich jedenfalls wieder liederlich herum.

Wir bitten ihn im Betretungsfalle festzunehmen und uns ungesäumt Mittheilung zu machen.

Leipzig, am 18. März 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

Ev. reformirte Gemeinde.

Die Eltern, deren Kinder zu Ostern 1885 in der reformirten Kirche confirmirt werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben im Laufe der nächsten Woche anzumelden: die Knaben bei Herrn D. Dreydorff (Querstr. 21), die Mädchen bei Herrn Lic. Simons (Schreberstraße 1). Beide Prediger sind am sichersten zwischen 3 und 5 Uhr Nachm. zu sprechen. Selbstanmeldungen der Kinder sind unzulässig.

Leipzig, den 21. März 1884.

Ev. reformirtes Pfarramt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Unfallgesetzgebung in den europäischen Staaten.

I.

*Nachdem sich herausgestellt hat, daß so ziemlich bei allen Parteien des deutschen Reichstags der Wille vorhanden ist, in der Unfallgesetzgebung einen entscheidenden Schritt vorzugehen, scheint es, daß die Berathung der Unfallversicherungsvorlage in der Commission zu irgend einem positiven Ergebniß führen wird. Die Angelegenheit, welche daselbst berathen wird, ist eine hochwichtige und stellt entschieden den Beginn eines neuen Abschnittes in unserem socialen Leben dar. Fürst Bismarck hat nicht umsonst auf die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung hingewiesen und in kurzen Worten angedeutet, welch großer Werth für Preußen in der damaligen Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse liegt, ein Werth, der jetzt nach langen Jahren erst voll gewürdigt wird, wenn wir unsere Blicke auf die Verhältnisse in Großbritannien lenken. Was damals die weitsichtigen Staatsmänner der Reorganisation für den Bauernstand schufen, das wird für den Arbeiterstand die Unfallversicherung sein und wenn auch der Abgeordnete Kayser meinte, daß die Arbeiter gar nicht vor anderen Ständen bevorzugt sein wollen, so stimmt das sehr schlecht mit den Anklagen der socialistischen Führer überein. Wenn der einzelne Stand einen Fortschritt in seiner socialen Stellung deshalb nicht annehmen wollte, weil ein anderer Stand einen analogen Fortschritt gleichzeitig nicht macht, so wird eben jede Reform ausgeschlossen und die ganze Hoffnung auf eine Revolution gesetzt. Glücklicherweise ist dieser Gedanke noch nicht die Richtschnur einer realen Politik und man hält sich im Verfolg der letzteren an das absehbar erreichbare Ziel. Man steckt sich seine Aufgabe nicht so weit, daß man sie vielleicht nie erfüllt, sondern man theilt sie und greift nach und nach einzelne Theile an, wie es jeder Feldherr zu machen sucht, um den endlichen Sieg zu erringen.

Auch der bevorstehende entscheidende Schritt ist schon von lange her durch die Haftpflicht vorbereitet worden. Eine sehr brauchbare Uebersicht über die Entwickelung der Haftpflicht und über die „staatssocialistische" Strömung der Jetztzeit, wenn man die versuchte Ausgleichung der Gegensätze der Stände mit diesem Namen bezeichnen will, giebt der Reichscommissar für die Unfallversicherungsvorlage, Geh. Rath Bödiker, in seinem hier bei Duncker & Humblot erschienenen Buche „Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten." In kurzen Worten führt er daselbst aus, daß das gemeine Civilrecht und die von diesem beherrschten deutschen Particularrechte im Allgemeinen von dem Princip ausgingen, daß für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei. War der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, so hatte der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch besondere Umstände wie die Widerrechtlichkeit des Auftrages oder bei Schiffern, Gast- und Stallwirthen durch das Dienstverhältniß an sich begründet wurde, nur für erweisliche Versehen bei der Auswahl seines Beauftragten zu haften. Die letztere Verbindlichkeit hatte das preußische Landrecht noch weiter dahin beschränkt, daß derselbe nur subsidiär für den durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schaden einzustehen habe. Daß eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit den bei industriellen Unternehmungen durch widerrechtliche Handlungen Beschädigten nur in sehr seltenen Fällen Aussicht auf Schadloshaltung gewährte, liegt auf der Hand. In der That haben Doctrin und Praxis den durch das römisch-rechtlichen individualistischen Anschauungsweise entsprechend auf die socialen Pflichten der Gesammtheit irgend welche Rücksichten nicht nahmen, Bresche zu legen, war dem preußischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 vorbehalten, indem dieses zuerst einem Betriebsunternehmer auferlegte, falls er nicht haftpflichtig sein wollte, seinerseit zu beweisen, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigene Schuld des Versicherten verschuldet sei. Dieses Princip, die Schuld des Unternehmers zu präsumiren, wurde für den Eisenbahnbetrieb von vielen Staaten aus dem preußischen Gesetz übernommen, für den Fabrik- ꝛc. Betrieb bisher allgemein nur von der Schweiz und in geringem Umfange von England.

Dieselbe Anschauung findet sich auch in dem deutschen Handelsgesetzbuche und in dem am 5. März 1869 in Oesterreich erlassenen Gesetze über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen wieder. Es werden daselbst die Eisenbahnen bezüglich der ihnen zur Beförderung übergebenen Güter für allen Schaden verantwortlich gemacht, sofern sie nicht die höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes als die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung nachzuweisen vermögen. Zu Gunsten der Reisenden würde diese Bestimmung auch sprechen, obgleich sie nicht ausdrücklich gemacht worden ist, dagegen würde eine Haftpflicht der Angestellten der Bahn oder dritter Personen seitens der Bahnverwaltung hier nicht substituirt werden können.

Für Bergwerke, Fabriken ꝛc. war damit jedoch immer noch keine Vorsorge getroffen; hier griff erst das Haftpflichtgesetz von 1871 ein, doch geht aus den Motiven zu demselben hervor, daß man es nicht wagte, den Grundsatz des Eisenbahngesetzes für solche Betriebe in Kraft zu setzen. Die nächsten Wirkungen des Haftpflichtgesetzes charakterisirt Herr Bödiker dahin:

daß für die Eisenbahnarbeiter in einer großen Anzahl von Unfällen ausreichend gesorgt wurde, wenngleich auch für sie der Werth dieser Fürsorge dadurch nicht wenig vermindert wird, daß die ersatzpflichtigen Unfälle „beim Betriebe" sich ereignet haben müssen, daß ferner die Arbeiter ihre Ansprüche im Proceßwege — gegen mächtige Gegner — durchzusetzen haben, und daß endlich sie sich die Einwände der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens entgegenhalten lassen müssen;

daß für die Arbeiter in Bergwerken und Fabriken eine neue Aera in Bezug auf ihre Sicherstellung gegen Unfälle und in Bezug auf ihre Entschädigung bei Unfällen anbrach: in Bezug auf ihre Sicherstellung insofern, als die Betriebsbesitzer durch das Gesetz zur Unfallverhütung erzogen wurden, in Bezug auf ihre Entschädigung bei Unfällen, weil auch für die durch ein Verschulden der Werkführer ꝛc. herbeigeführten Unfälle seitens der Unternehmer Ersatz zu leisten war.

Eine Bestimmung ist hier noch einzuschalten, nämlich diejenige, welche sich in der Gewerbeordnung §. 120 Abs. 3 findet und nach welcher alle Gewerbe-Unternehmer verpflichtet sind, die für die Betriebssicherheit nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Selbstverständlich gehören hierher auch die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuchs. Trotz dieser verschiedenen auf die Unfallverhütung gerichteten Gesetze machten sich doch immer mehr und mehr die Unzuträglichkeit und Unzulänglichkeit derselben bemerkbar, so daß sich ein weiterer Schritt nach vorwärts auf der einmal betretenen Bahn als Nothwendigkeit herausstellte. Discutirt wurde nun seit Jahren die Frage, ob die Haftpflicht als solche zu erweitern sei, bis vor etwa drei Jahren die Regierung mit ihrer principiellen Vorlage der Versicherung jedes Unfalls hervortrat. Im Laufe dieser kurzen Zeit haben sich nun die Meinungen soweit geklärt, daß man sagen kann, alle Parteien sind mit diesem Vorschlag im Principe einverstanden, wenn auch manche aus taktischen Gründen große Aufstellungen zu machen haben. Die klüglichste Rolle spielt freilich die neue sog. deutsch-freisinnige Partei, welche noch vor sehr kurzer Zeit nur von einer Erweiterung des Haftpflichtgesetzes etwas wissen wollte, aber nicht blos von den ihr nicht beigetretenen Freunden und ihrem wahlverwandten Abg. Sonnemann eines Besseren belehrt wurde, sondern sich der Strömung im Volke selbst nicht verschließen konnte, das peremptorisch in seiner großen Mehrheit endlich Positives sehen will. Wir möchten eine eingehendere Berücksichtigung der Volksstimmung auch bei dieser Gelegenheit den leitenden Kreisen in der nationalliberalen Partei ans Herz legen. Man scheint sich daselbst immer noch nicht ganz mit dem Gedanken vertraut machen zu können, daß dem socialen Ausbau des Reichs ein, wenn nicht größeres, so doch gleiches Gewicht als dem politischen beizulegen ist und eine feste principielle Stellungnahme dazu nicht mehr zu umgehen ist.

Leipzig, 21. März 1884.

* Für Donnerstag stand die kritischste Vorlage der ganzen Session, die Verlängerung des Socialistengesetzes, auf der Tagesordnung des Reichstags. Noch läßt sich bei der Hinterhältigkeit des Centrums und seiner Neigung, die Entscheidung hinauszuschieben, das Schicksal der Vorlage nicht übersehen. Volle Klarheit wird man wahrscheinlich auch aus der ersten Lesung nicht empfangen; man kennt ja die Art, wie Herr Windthorst redet, wenn er sich sein letztes Wort noch vorbehalten will. Die Einsetzung einer Commission ist ziemlich sicher und in dieser werden sich die entscheidenden Verhandlungen abspielen. Die Action des Centrums wird zunächst, wie sich jetzt erkennen läßt, auf eine Ersetzung des Ausnahmegesetzes durch ein „Rechtsgesetz", auf die Rückkehr zum Boden des gemeinen Rechts gerichtet sein, und man wird diesem Versuche auch seitens anderer Parteien Interesse und Sympathie entgegenbringen. Weder die Regierung noch irgend eine Partei war oder ist der Meinung, mit dem Socialistengesetz etwas für alle Zeiten Dauerndes geschaffen zu haben; sonst hätte man das Gesetz nicht auf wenige Jahre beschränkt. Daß mit der Zeit die Sicherheit gegen die Gefahr des socialen Umsturzes auf dem Boden des gemeinen Rechts gefunden werden müsse, kann als übereinstimmende Anschauung aller Parteien gelten. Es fragt sich nur, ob schon jetzt der richtige Zeitpunct für diesen Schritt gekommen ist, und sodann wie die Vorschläge zur Ersetzung des Uebergangs- und Ausnahmezustandes durch ein dauerndes „Rechtsgesetz" beschaffen sein werden. Man wird in dieser Beziehung die Anträge des Centrums abzuwarten haben. Es kann nur von einer Revision derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Rede sein, welche von Hoch- und Landesverrath und von der Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung verschiedener Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten handeln, sowie andererseits von einer Prüfung der Vorschriften des bestehenden Preß- und Versammlungsrechtes. Es wird dabei immer die ungeheuere Gefahr nahe liegen, daß man die Abwehrmaßregeln gegen die socialdemokratische Umsturzbewegung auf andere Bestrebungen und Richtungen verallgemeinert, in denen die Behörden und Gerichte den vieldeutigen Begriff der Gefährdung der Staats- und Gesellschaftsordnung erblicken könnten, daß man somit nichts erreicht, als eine Verkürzung und Einschränkung der allgemeinen Freiheitsrechte. Man darf nicht vergessen, daß die Fortschrittspartei schon einmal, bei Vereinbarung des ursprünglichen Socialistengesetzes im Jahre 1878, den Versuch gemacht hat, das Uebel auf dem Boden des gemeinen Rechtes zu bekämpfen. Damals beantragte der Abgeordnete Hänel einen Zusatz zum Strafgesetzbuch, welcher sehr verschärfte und sehr dehnbar gefaßte Strafandrohungen allgemein gegen alle Ausschreitungen enthielt, die in dem Socialistengesetz nur an der Socialdemokratie wegen deren besonderer Gefährlichkeit geahndet wurden. Der Versuch, auf dem Boden des gemeinen Rechts Abhilfe zu schaffen, ist damals wenigstens mißlungen; wäre der fortschrittliche Antrag durchgegangen, so hätten wir strafrechtliche „Kautschukartikel" erhalten, welche die freie Bewegung in Presse und Versammlungen für alle Parteien in die größte Gefahr willkürlichster Unterdrückung gebracht hätten. Es stehen sich hier zwei Bestrebungen, einstweilen unvereinbar, gegenüber: diejenige, von Ausnahmemaßregeln zum ordentlichen Rechtszustand zurückzukehren, und diejenige, den letzteren vor verschärften und dehnbaren Repressionsbestimmungen zu bewahren. Auf die Versuche zur Lösung dieses Conflictes darf man in hohem Grade gespannt sein.

* Das officielle Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags nach den Fractionen ist soeben erschienen. Es gewährt diesmal besonderes Interesse durch das Auftreten der „deutschen freisinnigen Partei". Dieselbe erscheint mit 100 Mitgliedern, indessen erklärt der dabei mitgezählte Abg. Dr. Phillips, daß er dieser Fraction nicht beigetreten sei, die Zahl würde sich sonach auf 99 reduciren. Von den Mitgliedern der ehemaligen Fortschrittspartei erscheinen die Abgg. Lenzmann und Dr. Wendt, von denen der ehemaligen „Liberalen Vereinigung" die Abgg. von Löw und Schröder-Friedberg unter den Fractionslosen, Abg. Dr. Paasche unter den Nationalliberalen. Die Stärke der anderen Parteien beträgt: deutschconservative 52, deutsche Reichspartei 24, Centrum (einschließlich 9 welfische Hospitanten) 106, Polen 18, Nationalliberale 45, Volkspartei 9, Socialdemokraten 13, Fractionslose 27, darunter 15 Elsaß-Lothringer. Erledigt sind die Mandate: 2 Meiningen (für Laster), 12 Breslau (für von Ludwig), Bunzlau (für Richter-Mühlradlitz).

* * *

* Wir veröffentlichen nachstehend einen Auszug aus einer Rede des Herrn von Tisza über das Recht und die Pflicht der Regierung, das Land vor den Verbrechern zu schützen, die unter dem Namen Anarchisten ihr Wesen treiben, und deren gemeingefährliche Thätigkeit geeignet ist, alle civilisirten und geregelten Staaten zur Sorge und Wachsamkeit zu ermahnen. — In Beantwortung einer Interpellation des radicalen Abgeordneten Csivós, welcher das Vorgehen der Regierung gegen die Anarchisten als inconstitutionell bezeichnet hatte, sagte Herr v. Tisza unter Anderm:

„In jedem civilisirten Staate muß die Polizei einschreiten, wenn auf ihrem Gebiete die Sicherheitsbehörde eines anderen Staates in Folge einer Strafangelegenheit Verbrechensspuren oder Complicen auffinden zu können glaubt; allein in allen solchen Fällen, nachdem sie diese ihre Pflicht gethan, hat, insofern die Nothwendigkeit eines weiteren Vorgehens obwaltet, das ordentliche Gericht darüber zu entscheiden, was laut den bestehenden Gesetzen und internationalen Verträgen weiter zu geschehen habe. Hiervon sind wir in keinem einzigen Falle abgewichen . . . .

Eine weitere Bemerkung, die ich nicht unterdrücken kann, ist die, daß ich Jeden, der einen Mord, ja einen Meuchelmord begeht, oder den Meuchelmörder glorificirt und in Schutz nimmt, selbst wenn er sich in den Deckmantel der Politik zu hüllen trachtet, für einen gemeinen Mörder halte (Lebhafte Zustimmung), und ich würde es nicht für correct halten — vielleicht thut es auch der Herr Abgeordnete nicht —, daß die Anwendung des Asylrechtes und des den politischen Flüchtlingen gegenüber befolgten Vorgehens auf solche Leute gewünscht werde; denn dies wäre eine Beleidigung, eine Erniedrigung der wirklichen politischen Flüchtlinge. (Lebhafte Zustimmung.)

Das Dritte ist, daß es meiner Ueberzeugung nach für eine Regierung, und für eine ungarische Regierung zumal, nicht blos ein gutes Recht, sondern meines Erachtens eine hochwichtige Pflicht ist, unsere bisher — ich wage zu behaupten — auch in ihren Extremen gleichwohl in Haltung und Vorgehen anständigen Arbeiter gegen das Gift, welches vom Auslande her eingeschleppt werden will, nach Möglichkeit zu bewahren. (Lebhafter Beifall.) . . .

Das Schubwesen wird nach heute nach den nämlichen Vorschriften geübt, wie es seit 1867 immer geübt wurde. Die Abschiebung wird nach diesen Vorschriften auf Individuen der folgenden Kategorien angewendet: auf Landstreicher, gewohnheitsmäßige erbettlichene Leute; auf Solche, die ohne behördliche Erlaubniß auf der Straße oder von Haus zu Haus betteln; auf Individuen, welche mit Grund verdächtigt sind, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden, wenn sie in der Gemeinde, wo sie angetroffen werden, nicht zuständig sind. Auf Ausländer werden diese Vorschriften dann angewendet, wenn sie zu einer der eben aufgezählten Kategorien gehören, oder auch sonst, wenn ihr Verbleiben im Lande vom Gesichtspuncte des allgemeinen Friedens, oder der Sicherheit des Staates gefährdet er-